

Erläuterung des Verfahrens der Umrechnung von Wählerstimmen in Bundestagssitze mit dem endgültigen Wahlergebnis der Bundestagswahl 2017

Die Wahl des Deutschen Bundestags erfolgt in einer personalisierten Verhältniswahl. Die Personenwahl im Wahlkreis (Erststimme) nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ist kombiniert mit der Verhältniswahl nach Landeslisten der Parteien (Zweitstimme). Seit Inkrafttreten des 22. Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) werden gemäß § 6 Bundeswahlgesetz Wählerstimmen in zwei Verteilungsstufen mit jeweils zwei Rechenschritten in Mandate umgerechnet. Für alle vier Rechenschritte findet das Berechnungsverfahren Sainte-Laguë/Schepers Anwendung. Bei der Verteilung der Sitze werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens 5 % der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben.

Schritt 1

Wie viele Sitze stehen einem Land zu?

Ausschlaggebend ist die deutsche Bevölkerung des Landes. In jedem Land wird pro Sitz in etwa die gleiche Anzahl Personen benötigt. In Summe müssen genau 598 Sitze verteilt werden.

In Schritt 1 wird das Sitzkontingent für jedes Land in Abhängigkeit von der deutschen Bevölkerung dieses Landes bestimmt. Man teilt die Anzahl der Deutschen durch einen geeigneten Wert ("Divisor"), so dass in Summe die Sitzkontingente der Länder genau 598 Sitze ergeben.



Beispiel anhand des endgültigen Wahlergebnisses der Bundestagswahl 2017

Der nach dem Verfahren von Sainte-Laguë/Schepers ermittelte Divisor ist 122.650. In Thüringen leben 2.077.901 Deutsche. Deswegen können in Thüringen genau $\frac{2.077.901}{122.650} = 16,94$ und somit (kaufmännisch gerundet) 17 Sitze auf die Landeslisten der in Thüringen angetretenen Parteien verteilt werden. Analog geht man für die restlichen Länder vor.

Start der Divisorermittlung: 73.377.332:598

Land	Deutsche Bev.	Divisor	Sitze	
Land	30.06.2016	DIVISOI	ungerundet	gerundet
Schleswig-Holstein	2.673.803		21,80	22
Mecklenburg-Vorpommern	1.548.400		12,63	13
Hamburg	1.525.090		12,43	12
Niedersachsen	7.278.789		59,35	59
Bremen	568.510		4,64	5
Brandenburg	2.391.746		19,50	20
Sachsen-Anhalt	2.145.671		17,49	17
Berlin	2.975.745	: 122.650 =	24,26	24
Nordrhein-Westfalen	15.707.569		128,07	128
Sachsen	3.914.671		31,92	32
Hessen	5.281.198		43,06	43
Thüringen	2.077.901		16,94	17
Rheinland-Pfalz	3.661.245		29,85	30
Bayern	11.362.245		92,64	93
Baden-Württemberg	9.365.001		76,36	76
Saarland	899.748		7,34	7
Insgesamt	73.377.332			598

Schritt 2

Wie verteilt sich das Sitzkontingent eines Landes auf die zu berücksichtigenden Parteien, die in diesem Land mit einer Landesliste angetreten sind?

Ausschlaggebend sind die gültigen Zweitstimmen der Landeslisten. In Summe müssen genau so viele Sitze verteilt werden, wie dem Land zustehen.

Die in Schritt 1 ermittelten Sitzkontingente werden nun auf die Landeslisten der jeweiligen Parteien aufgeteilt. Hierfür sind die auf die Landeslisten entfallenden gültigen Zweitstimmen maßgeblich: Um die Anzahl der Sitze einer Landesliste zu ermitteln, teilt man die Zweitstimmen dieser Landesliste durch einen geeigneten Divisor. Dieser Divisor wird auch hier nach dem Verfahren von Sainte-Laguë/Schepers ermittelt und – gesondert für jedes Land – so bestimmt, dass sich in Summe über alle Landeslisten genau das aus Schritt 1 ermittelte Sitzkontingent ergibt.



Beispiel anhand des endgültigen Wahlergebnisses der Bundestagswahl 2017

Thüringen steht aus Schritt 1 ein Sitzkontingent von 17 Sitzen zu. Für Thüringen hat der geeignete Divisor den Wert 68.000.

Die CDU hat in Thüringen 372.258 Zweitstimmen erhalten, d. h. auf die Landesliste der CDU entfallen genau $\frac{372.258}{68.000}$ = 5,47 und somit (kaufmännisch gerundet) 5 Sitze.

Für die Parteien in Thüringen erhält man:

Start der Divisorermittlung: 1.210.040: 17

Partei	Zweitstimmen	Divisor	Sitze		
	Zweitstillillell	DIVISUI	ungerundet	gerundet	
CDU	372.258		5,47	5	
AfD	294.069		4,32	4	
DIE LINKE	218.212	: 68.000 =	3,21	3	
SPD	171.032	: 66.000 –	2,52	3	
FDP	101.129		1,49	1	
GRÜNE	53.340		0,78	1	
Insgesamt	1.210.040			17	

Analog geht man für alle weiteren Länder vor.

Zwischenergebnis

Wie viele Sitze bekommt eine Partei, nachdem Schritt 1 und 2 durchgeführt wurden?

Ausschlaggebend ist entweder die nach Zweitstimmen ermittelte Sitzzahl oder die Anzahl der gewonnenen Wahlkreise einer jeden Landesliste. Der höhere Wert zählt.

Für jede Partei wird die bundesweite Mindestsitzzahl ermittelt, d. h. am Ende des Sitzzuteilungsverfahrens darf eine Partei bundesweit nicht weniger Sitze erhalten, als ihr die Mindestsitzzahl garantiert. Für die Bestimmung der Mindestsitzzahl wird für jede Landesliste einer Partei das Maximum aus den in Schritt 2 ermittelten Sitzen nach Zweitstimmen und den gewonnenen Wahlkreissitzen festgestellt; d. h. der jeweils größere der beiden Werte wird zugrunde gelegt. Die so ermittelten Sitze pro Land werden summiert und ergeben die garantierte Mindestsitzzahl der jeweiligen Partei auf Bundesebene.

Beispiel anhand des endgültigen Wahlergebnisses der Bundestagswahl 2017

In Thüringen würde die CDU aufgrund ihres Zweitstimmenergebnisses 5 Sitze erhalten. Gleichzeitig hat die CDU 8 Wahlkreise gewonnen. Bei der Ermittlung der bundesweiten Mindestsitzzahl ist



die höhere Zahl maßgebend. Für die CDU müssen aus Thüringen folglich 8 Sitze berücksichtigt werden.

Würde die Berechnung der Sitzzuteilung hier enden, so würde sich für die CDU in Thüringen ein Überhang von 8-5=3 Sitzen ergeben. Die Partei hätte 3 Sitze mehr gewonnen, als ihr nach dem Zweitstimmenergebnis Sitze im Land zustehen. Die Sitzzuteilung ist an dieser Stelle allerdings noch nicht beendet; es folgen in Stufe 2 zwei weitere Schritte, die auch für den Fall durchgeführt werden, dass keine überhängenden Sitze angefallen sind.

Addiert man die Zahl der Mindestsitze der CDU aus allen Ländern, so ergibt sich der Wert 200. Die CDU muss am Ende des Sitzzuteilungsverfahrens mindestens 200 Sitze erhalten.

Dagegen hat beispielsweise BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 1 Wahlkreis in Berlin gewonnen. Nach Zweitstimmen würden der Landesliste in Berlin 3 Sitze zustehen. Weil der höhere Wert zugrunde zu legen ist, sind für die Partei aus dem Land Berlin 3 Sitze zu berücksichtigen. Bundesweit ergeben sich für die Partei 57 Sitze. Diese 57 Sitze entsprechen für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN folglich ihrer bundesweiten Mindestsitzzahl. Die Partei muss am Ende des Sitzzuteilungsverfahrens mindestens 57 Sitze erhalten.

Analog geht man für die übrigen Parteien vor. Durch die garantierten Mindestsitzzahlen jeder Partei ergibt sich als Zwischenergebnis eine Bundestagsgröße von insgesamt mindestens 644 Sitzen.

Im Ergebnis sind die Sitze im Bundestag im Verhältnis der Zweitstimmen zu verteilen. Jede Partei soll in etwa gleich viele Zweitstimmen benötigen, um einen Sitz im Bundestag zu erhalten. Hierzu werden im Folgenden zwei weitere Berechnungsschritte durchgeführt.

Schritt 3

Wie viele Sitze müsste der Bundestag danach insgesamt haben, damit alle Parteien die für sie ermittelte Mindestsitzzahl erhalten? Wie viele Sitze entfallen damit auf jede Partei?

Ausschlaggebend ist das Verhältnis der Zweitstimmen der Parteien. Jede Partei soll pro Sitz in etwa die gleiche Anzahl Stimmen benötigen.

Zunächst muss in der Regel die Bundestagsgröße erhöht werden, damit jede Partei bei der Verteilung der Sitze nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers ihre garantierte Mindestsitzzahl erhält. Erhöht wird so lange, bis jede Partei mindestens ihre garantierte Mindestsitzzahl erhält. Gleichzeitig werden die Sitze im Verhältnis der bundesweit errungenen Zweitstimmen der Parteien verteilt. Die Erhöhung der Sitzzahl ist erforderlich, damit jede Partei pro Sitz in etwa die gleiche Anzahl Zweitstimmen benötigt.



Beispiel anhand des endgültigen Wahlergebnisses der Bundestagswahl 2017

Würde man 644 Sitze gemäß dem Verfahren von Sainte-Laguë/Schepers im Verhältnis zu den jeweiligen Zweitstimmen auf die Parteien verteilen, erhielte nicht jede Partei ihre garantierte Mindestsitzzahl. Erst bei einer Gesamtzahl von 709 Sitzen entfällt auf alle Parteien die jeweils garantierte Mindestsitzzahl.

Der geeignete Divisor ist 62.300. Die CDU erhält nach dieser Rechnung bei bundesweit 12.447.656 für sie abgegebenen gültigen Zweitstimmen $\frac{12.447.656}{62.300}$ = 199,80 bzw. gerundet 200 Sitze (also gerade die Mindestsitzzahl). BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erhält $\frac{4.158.400}{62.300}$ = 66,75 bzw. gerundet 67 Sitze, also 10 Sitze mehr als die Mindestsitzzahl. Diese weiteren 10 Sitze sind für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erforderlich, um die Bedingungen (Verteilung im Verhältnis der Zweitstimmen sowie Einhaltung der garantierten Mindestsitzzahl für jede Partei) zu erfüllen.

Auf Bundesebene ergeben sich insgesamt 709 Sitze. Ursache für die Erhöhung der Sitzzahl sind die für die CDU entstandenen Überhänge, weil der Erfolgswert der für die CDU abgegebenen Wählerstimmen bei der Mindestsitzberechnung am höchsten ist.

	Mindestsitzzahl		Zweit-		Sitze		Sitzzahl-
Partei	gesamt	davon Überhänge	stimmen	Divisor	ungerundet	gerundet	erhöhung
CDU	200	36	12.447.656		199,80	200	-
SPD	134	3	9.539.381		153, 12	153	19
AfD	83	_	5.878.115		94,35	94	11
FDP	65	_	4.999.449	: 62.300 =	80,25	80	15
DIE LINKE	59	_	4.297.270		68,98	69	10
GRÜNE	57	_	4.158.400		66,75	67	10
CSU	46	7	2.869.688		46,06	46	_
Insgesamt	644	46	44.189.959			709	65

Schritt 4

Wie viele Sitze einer Partei entfallen auf ihre Landeslisten?

Ausschlaggebend ist die Anzahl der gültigen Zweitstimmen. Aber es dürfen nicht weniger Sitze auf die jeweilige Landesliste entfallen, als die Partei Wahlkreise gewonnen hat.

Nachdem für jede Partei die ihr bundesweit zustehende Anzahl Sitze bekannt ist, werden diese auf die jeweiligen Landeslisten verteilt. Dies erfolgt abermals durch Teilung der Zweitstimmen durch einen geeigneten Divisor. Für jede Partei wird ein eigener Divisor ermittelt. Man könnte den Divisor analog zu den in Schritt 1 bis 4 durchgeführten Berechnungen so bestimmen, dass sich in Summe genau die geforderte Sitzzahl einer Partei ergibt. Jedoch ist zusätzlich die Bedingung einzuhalten, dass am Ende des Sitzzuteilungsverfahrens jede Landesliste mindestens so viele Sitze erhält, wie sie Wahlkreise gewonnen hat. D. h. der Divisor ist so zu bestimmen, dass auch



bei Einhaltung dieser Bedingung sich in Summe genau die geforderte Sitzzahl einer Partei ergibt. Diese Bedingung führt dazu, dass die Anzahl der Zweitstimmen, die pro Sitz benötigt werden, sich zwischen den Landeslisten einer Partei stärker unterscheiden können als dies ohne Einhaltung dieser Bedingung der Fall wäre.

Beispiel anhand des endgültigen Wahlergebnisses der Bundestagswahl 2017

Für die CDU ergibt sich für den Divisor der Wert 76.000. In Thüringen hat die CDU 8 Wahlkreise gewonnen und 372.258 gültige Zweitstimmen erhalten. Über die Zweitstimmen würden ihr $\frac{372.258}{76.000} = 4,90$, also 5 Sitze zustehen. Da aber ihre Wahlkreisbewerber in allen 8 Wahlkreisen gewonnen haben und der Partei diese Sitze in jedem Fall zustehen, erhält die CDU in Thüringen 8 Sitze.

In Nordrhein-Westfalen hat die CDU 38 Wahlkreise gewonnen und 3.214.013 Zweitstimmen erhalten. Über die Zweitstimmen würden ihr $\frac{3.214.013}{76.000} = 42,29$, also 42 Sitze zustehen. Das ist mehr als die Zahl der gewonnenen Wahlkreise. Auf die CDU-Landesliste in Nordrhein-Westfalen entfallen also 42 Sitze.

Insgesamt ergibt sich für die CDU folgende Verteilung auf die Landeslisten:

Start der Divisorermittlung: 12.447.656: 200

			Sitze			
Land	Zweitstimmen	Divisor	gerun-	Wahlkreis-	Maximum	
			det	sitze	aus Wkr u. LL	
Schleswig-Holstein	583.135		8	10	10	
Mecklenburg-	307.263		4	6	6	
Vorpommern	307.203		4	O	0	
Hamburg	266.312		4	1	4	
Niedersachsen	1.623.481		21	16	21	
Bremen	83.409		1	_	1	
Brandenburg	397.839		5	9	9	
Sachsen-Anhalt	377.411		5	9	9	
Berlin	424.321	: 76.000 =	6	4	6	
Nordrhein-Westfalen	3.214.013		42	38	42	
Sachsen	665.751		9	12	12	
Hessen	1.033.200		14	17	17	
Thüringen	372.258		5	8	8	
Rheinland-Pfalz	848.003		11	14	14	
Baden-Württemberg	2.061.687		27	38	38	
Saarland	189.573		2	3	3	
Insgesamt	12.447.656		•	185	200	

Analog geht man für die übrigen Parteien vor.

Für die vollständige Berechnung der Sitzverteilung für den 19. Deutschen Bundestag anhand des endgültigen Wahlergebnisses siehe Heft 3 – Endgültige Ergebnisse nach Wahlkreisen, S. 379 ff.